

**Gesetz  
über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung  
(WOV-Gesetz)**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Zweck**

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) bezweckt eine bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Erbringung von Dienstleistungen und Bereitstellen von öffentlichen Gütern.

**Art. 2 Gegenstand, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz schafft für Organisationseinheiten die rechtlichen Voraussetzungen, damit sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllen können.

<sup>2</sup> Die Organisationseinheiten, die diesem Gesetz unterstehen, bleiben mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen an die für die übrige Verwaltung geltenden Vorschriften gebunden.

**Art. 3 Wirkungs- und Leistungsorientierung**

<sup>1</sup> Landrat, Regierungsrat und Verwaltung führen wirkungs- und leistungsorientiert, indem sie ihr Handeln auf die von Verfassung, Gesetz, Legislaturprogramm, Finanzplan und Voranschlag gesetzten Ziele ausrichten.

<sup>2</sup> Das wirkungsorientierte Handeln umfasst insbesondere:

1. die Wahrung des Vorrangs verfassungsmässiger und gesetzlicher Vorgaben und Schranken;

2. die Umsetzung der rechtlichen und politischen Ziele in zielkonforme und wirksame Leistungen;
3. die vorgängige Beurteilung möglicher Auswirkungen von Erlassen und Beschlüssen;
4. die nachträgliche, qualitative und quantitative Überprüfung der Auswirkungen von Erlassen und Beschlüssen.

<sup>3</sup>Das leistungsorientierte Handeln umfasst insbesondere:

1. die Führung der Verwaltung mit stufengerechten Leistungszielen;
2. das wirtschaftliche und bürgernahe Erbringen von Leistungen mit hoher Qualität;
3. die Überprüfung der Leistungserbringung hinsichtlich Zielerreichung.

## II. STEUERUNG VON LEISTUNGEN UND FINANZEN

### Art. 4 Controlling

<sup>1</sup>Der Landrat, der Regierungsrat und die Verwaltung steuern die Leistungen und Finanzen mit einem zweckmässigen Controlling. Dieses umfasst Zielfestlegung, Planung der Massnahmen, Umsetzung und Überprüfung staatlichen Handelns.

<sup>2</sup>Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Leistungen;
2. Finanzen;
3. direktionsübergreifende Aufgabenbereiche (Funktionsbereiche);
4. Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;
5. Staatsbeiträge;
6. Umgang mit Risiken;
7. Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

### Art. 5 Organisationseinheiten und Leistungsgruppen

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bestimmt die Organisationseinheiten, die mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.

<sup>2</sup>Er teilt die von der Organisationseinheit erbrachten Dienstleistungen in Leistungsgruppen ein und berücksichtigt dabei den Zusammenhang und den Umfang der einzelnen Leistungen.

**Art. 6 Bezeichnung von Leistungen und Mitteln**

<sup>1</sup>Für jede Organisationseinheit werden im Voranschlag dargestellt:

1. die Aufgaben und die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung;
2. die angestrebten Wirkungen und Leistungen samt Beurteilungskriterien (Indikatoren);
3. die Entwicklungsschwerpunkte;
4. die benötigten finanziellen Mittel.

<sup>2</sup>Erbringt eine Organisationseinheit ausschliesslich finanzielle Leistungen, hat sie eine blosser Verrechnungsfunktion oder werden Wirkungen bei anderen Organisationseinheiten dargestellt, sind einzig die benötigten finanziellen Mittel auszuweisen.

<sup>3</sup>Die Informationen gemäss Abs. 1 Ziff. 1-3 werden vom Landrat mit dem Voranschlag zur Kenntnis genommen.

**Art. 7 Globalbudget**

<sup>1</sup>Das Globalbudget der Organisationseinheit ist ein Voranschlagskredit der Laufenden Rechnung. Dieser wird als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag angegeben. Einlagen in Fonds sowie Entnahmen aus Fonds werden nicht eingerechnet.

<sup>2</sup>Der Landrat kann Globalbudgets für die Investitionen als Voranschlagskredit beschliessen. Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

<sup>3</sup>Voranschlagskredite dürfen nur verwendet werden, um die Aufgaben der Organisationseinheiten zu erfüllen.

**Art. 8 Gesperrte Kredite**

<sup>1</sup>Bei gesperrten Krediten gemäss Art. 36 des Finanzhaushaltgesetzes<sup>2</sup> werden im Globalbudget der Organisationseinheit deren Höhe und Zweck besonders ausgewiesen.

<sup>2</sup>Der Kredit darf nur für den ursprünglichen Zweck verwendet werden.

**Art. 9 Nachtragskredit**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat einen Nachtragskredit, wenn der Leistungsauftrag einer Organisationseinheit erweitert wird oder wenn ein Voranschlagskredit zufolge Minderertrag oder Mehraufwand nicht ausreicht, um eine vorgesehene Leistung zu erbringen.

**Art. 10 Globalrechnung**

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung enthält für jede Organisationseinheit:

1. die Globalrechnung;
2. Informationen über die Erfüllung der Aufgaben und die Zielerreichung.

<sup>2</sup>Die Globalrechnung ist der Saldo zwischen tatsächlichen Aufwand und Ertrag.

<sup>3</sup>Die Saldodifferenz ist die Abweichung zwischen Globalbudget und Globalrechnung.

**Art. 11 Beteiligung am Ergebnis**

<sup>1</sup>Die Saldodifferenz wird auf Grund ausserordentlicher, nicht beeinflussbarer, betriebsfremder und periodenfremder Aufwände und Erträge bereinigt. Der Landrat entscheidet über die Bereinigung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup>Die Hälfte der bereinigten Saldodifferenz wird als Rücklage beziehungsweise Verlustvortrag in die Rechnung aufgenommen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat legt für jede Organisationseinheit auf Grund der Leistungserbringung einen angemessenen Anteil der Rücklage beziehungsweise des Verlustvortrages fest, der ihr im folgenden Rechnungsjahr gutgeschrieben beziehungsweise belastet wird.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Rücklagen durch die Organisationseinheiten.

**III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 12 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 13 Änderung bisherigen Rechts****1. Finanzhaushaltsgesetz**

Das Gesetz vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet die Haushaltführung für die kantonale Verwaltung, die unselbstständigen kantonalen Anstalten und die Verwaltung der Rechtspflege.

<sup>2</sup> Es ist für die Organisationseinheiten, die mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden, nur soweit anwendbar, als das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WVO-Gesetz)<sup>6</sup> keine abweichenden Bestimmungen enthält.

**Art. 9a Gewerbliche Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Verwaltung darf gewerbliche Dienstleistungen nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erbringen.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung des Regierungsrates reicht aus, wenn solche Dienstleistungen:

1. mit ihren Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
2. keine zusätzliche Infrastruktur erfordern; und
3. im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind.

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten stellen dafür marktgerechte Preise in Rechnung.

**Art. 25 Kosten-Leistungs-Rechnung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine Kosten-Leistungs-Rechnung führen, in der Aufwände und Erträge den Leistungen zugeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Kosten-Leistungs-Rechnung unterstützt die operative Führung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Voranschlag und Rechenschaftsablage.

**Art. 30 Interne Verrechnungen**

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen beziehungsweise Leistungsgruppen für intern erbrachte Leistungen.

<sup>2</sup> Interne Verrechnungen werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung wesentlich sind.

**Art. 38 Kreditüberschreitung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in folgenden Fällen Kreditüberschreitungen bewilligen:

1. bei dringlichen Vorhaben, wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte;
2. bei zwingendem Bundesrecht;
3. gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid eines Gerichts.

<sup>2</sup> Die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen werden dem Landrat im Rechenschaftsbericht zur Kenntnis gebracht.

**Art. 52 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 14 2. Regierungsratsgesetz**

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 3 Regierungstätigkeit**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt seine verfassungsmässigen und gesetzlichen Befugnisse aus indem er insbesondere:

1. die für den Kanton und die Region bedeutsamen Entwicklungen verfolgt, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet;
2. die Staatstätigkeit in wesentlichen Bereichen leitet, plant und koordiniert;
3. die Zielsetzungen seiner Regierungspolitik festlegt und sicherstellt, dass diese zielgerichtet, rechtmässig, wirkungsvoll und dienstleistungsgerecht erfüllt werden;
4. den Leistungsauftrag des Kantons periodisch überprüft;
5. die Organisation der Staatsverwaltung bestimmt, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung festgelegt ist;
6. den Kanton nach innen und aussen vertritt.

<sup>2</sup> Die Regierungstätigkeit hat Vorrang vor allen andern Aufgaben des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt dem Landrat in einem Legislaturprogramm die Strategien seiner Regierungstätigkeit dar und informiert regelmässig im Rechenschaftsbericht über den Stand der Realisierung.

**Art. 15 3. Änderung des Gemeindegesetzes**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 187e Globalbudget**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können Organisationseinheiten nach den Grundsätzen der wirkungsorientierte Verwaltungsführung führen und diesen im Voranschlag die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben mit einem Globalbudget bereitstellen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV-Gesetz)<sup>6</sup> gelten sinngemäss.

**Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 10. Oktober 1964 über das Kassen- und Rechnungswesen des Kantons<sup>5</sup> wird aufgehoben.

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2004,

<sup>2</sup> NG 511.1

<sup>3</sup> NG 152.1

<sup>4</sup> NG 171.1

<sup>5</sup> A 1964, 1028; 1966, 1255; 1972, 1266 (NG 511.2)

<sup>6</sup> NG 511.2